

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei der Würzburger Versicherungs-AG eine Hausratversicherung abgeschlossen.
Für diesen Beweis Ihres Vertrauens in unsere Gesellschaft bedanken wir uns.

Das vorliegende Heft enthält neben einer Zusammenstellung aller Versicherungsbedingungen, die in der Hausratversicherung vereinbart werden können, die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten und die Kundeninformation nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Welcher Teil der vorliegenden Versicherungsbedingungen in dem von Ihnen gewählten Produkt Gültigkeit hat, ist im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert.

Es gilt für unser Vertragsverhältnis nur der Teil der vorliegenden Bedingungen, der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich aufgeführt ist.

Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf, dies sind wichtige Vertragsunterlagen.

Wir freuen uns auf eine gute und dauerhafte Partnerschaft mit Ihnen.

Herzliche Grüße aus Würzburg

Der Vorstand
Würzburger Versicherungs-AG

INHALT

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten - Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten - Glasversicherung

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten
bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

- A Allgemeiner Teil für die Hausrat- und Glasversicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2019)
- C Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2019) – Basis
- D Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2019) – Komfort
- E Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2019) – Exklusiv
- F Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden
in der Hausratversicherung (BEH 2019)
- G Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BB H/W-Brief 2019)
- H Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2019)
- I Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Bedingungen für die Hausrat- versicherung (VHB 2019)

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland
Produkt: Hausrat

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrates infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung / Ihres Hauses. Zum Hausrat zählen Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung.
- ✓ Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Fernseher, Computer).
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören.
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges.
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub.
- ✓ Leitungswasser.
- ✓ Sturm, Hagel (Naturgefahren).

Zusätzlich können weitere Einschlüsse vereinbart werden, zum Beispiel:

- ✓ Elementarschadenversicherung.
- ✓ Erhöhung der Wertsachenentschädigung.
- ✓ Versicherung Unbenannter Gefahren.

Versicherte Sachen

- ✓ Sachschäden infolge von Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, wie zum Beispiel:
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.
- ✓ Aufräumkosten.
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.

- ✓ Transport- und Lagerkosten.
- ✓ Hotelkosten.
- ✓ Schlossänderungskosten.
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme / der Versicherungswert?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen (Ihres Hausrates) entsprechen. Ist dies nicht der Fall, können Ihnen im Schadensfall bei der Entschädigungsberechnung Nachteile entstehen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Gebäudebestandteile.
- ✗ Sachen, die vom Gebäudeeigentümer eingebracht wurden und für die er die Gefahr trägt.
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger.
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht.
- ✗ Sachen, für die ein gesonderter Versicherungsschutz beantragt wurde (Schmuck, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen).
- ✗ elektronisch gespeicherte Daten und Programme.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes versichert. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein dokumentierten Wohnräume. Wenn sich Ihr Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er auch zeitlich begrenzt versichert (Außenversicherung).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).
- Wenn sich die vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern (zum Beispiel Änderung der qm-Wohnfläche, Änderung des Versicherungsortes durch Umzug), müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Der Folgebeitrag ist je nach dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung, kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen).

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Glas

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Schäden an Gebäude- und Mobiliarverglasung der versicherten Wohnung /des versicherten Hauses.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- ✓ fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- ✓ Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
- ✓ Scheiben und Platten aus Kunststoff.
- ✓ Glasbausteine und Profilgläser.
- ✓ Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Bruch.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).
- ✓ Für das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Variante 1 für die Hausratversicherung

- ✓ Tarifierung auf der Basis des Objektes (Wohnung oder Haus) oder der Versicherungssumme der Hausratversicherung

Variante 1 für die Wohngebäudeversicherung

- ✓ Versicherungssumme des Gebäudes

Variante 2

- ✓ Tarifierung nach qm-Fläche der Glasscheiben oder Stückbasis



Was ist nicht versichert?

- ✗ optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
- ✗ Photovoltaikanlagen.
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragsstellung beschädigt waren.
- ✗ Scheiben- und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel Fernsehgeräte, Computerdisplays).
- ✗ Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen oder Muschelausbrüche).
- ✗ Undicht werden von Randverbindungen von Mehrscheiben-, oder Isolierverglasungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Erneuerung von Malereien, Schrift oder Verzierungen auf Glas.
- ! Das Beseitigen und Wiederanbringen von Schutzgittern und Schutzstangen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räumen von Gebäuden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).
- Wenn sich die vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Der Folgebeitrag ist je nach dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen).

A Allgemeiner Teil für die Hausrat- und Glasversicherung

1. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
2. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
3. Prämien, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
4. Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
5. Folgeprämie
6. SEPA-Lastschriftverfahren
7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
10. Gefahrerhöhung
11. Überversicherung
12. Mehrere Versicherer
13. Wohnungswechsel
14. Versicherung für fremde Rechnung
15. Aufwendungsersatz
16. Übergang von Ersatzansprüchen
17. Kündigung nach dem Versicherungsfall
18. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
19. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
20. Repräsentanten
21. Verjährung
22. Zuständiges Gericht
23. Anzuwendendes Recht
24. Abweichungen von den VHB-Musterbedingungen des GDV
25. Innovationsgarantie

1. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellen.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Unser Recht zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a)), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b)) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c)) ist jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a)), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b)) oder zur Kündigung (Ziff. 1.2 c)) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangten, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a)), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b)) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c)) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a)), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b)) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

aa) nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;

bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

3. Prämien, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einem Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf

sind jeweils ganze Jahre.

4. Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

4.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Folgeprämie

5.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

5.2 Schadensersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.
- d) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziff. 5.3) bleibt unberührt.

6. SEPA-Lastschriftverfahren

6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.2 Änderung des Zahlungsverweges

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Dies geschieht durch Übersendung einer entsprechenden Beitragsrechnung.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

- 6.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie es aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftmandates zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe auch Teil B Ziff. 14 und Teil F Ziff. 12).

- b) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und erteilen diese unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- hh) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 9.2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 9.1 oder Ziff. 9.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 10. Gefahrerhöhung**
- 10.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 10.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- 10.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 10.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 10.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 10.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 10.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis durch uns von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 10.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 10.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt haben.
- 11. Überversicherung**
- 11.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können beide Vertragsparteien verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 11.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
- 12. Mehrere Versicherer**
- 12.1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, den Versicherern die jeweilige andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.
- 12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 12.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

- b) Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
- 12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**
- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die zuerst abgeschlossene Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- 13. Wohnungswechsel**
- 13.1 Umzug in eine neue Wohnung**
Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- 13.2 Mehrere Wohnungen**
Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 13.3 Umzug ins Ausland**
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 13.4 Anzeige der neuen Wohnung**
- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
 - b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Ziff. 10).
 - c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
- 13.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht**
- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
 - b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
 - c) Wir können bei Kündigung durch Sie die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
- 13.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**
- a) Ziehen Sie bei einer Trennung von Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Teil B Ziff. 6.3 und Teil G Ziff. 5) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug

folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

- b) Sind Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Teil B Ziff. 6.3 und Teil G Ziff. 5) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
 - c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 13.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**
Ziff. 13.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- 14. Versicherung für fremde Rechnung**
- 14.1 Rechte aus dem Vertrag**
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 14.2 Zahlung der Entschädigung**
Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- 14.3 Kenntnis und Verhalten**
- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.
- 15. Aufwendungsersatz**
- 15.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
 - b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
 - c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
 - e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 15.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefördert wurden.
 - b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.
- 16. Übergang von Ersatzansprüchen**
- 16.1 Übergang von Ersatzansprüchen**
Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich der

Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

16.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

17. Kündigung nach dem Versicherungsfall

17.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

17.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

17.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

17.4 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

18. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

18.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

18.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

19. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

19.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

19.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

20. Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

21. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

22. Zuständiges Gericht

22.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

22.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

23. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

24. Abweichungen von den VHB-Musterbedingungen des GDV

Wir garantieren, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2019) und Glasversicherung (AGIB 2019) während der Wirksamkeit des Vertrages ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 2016) abweichen.

25. Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2019)

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
3. Einbruchdiebstahl
4. Leitungswasser
5. Sturm, Hagel
6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
7. Außenversicherung
8. Versicherte Kosten
9. Versicherungswert, Versicherungssumme
10. Anpassung der Prämie
11. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
12. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
13. Sachverständigenverfahren
14. Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
15. Besondere gefahrerhöhende Umstände
16. Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

- 1.1 Versicherungsfall
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
 - c) Leitungswasser
 - d) Sturm, Hagelzerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- 1.2 Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
 - a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
 - c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
2. **Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge**
- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion, Implosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladungzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2.2 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2.3 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.
Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.
- 2.4 Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 2.5 Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

- 2.6 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
 - b) Sengschäden;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 2.6 b) und 2.6 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Ziff. 1.1 sind.
3. **Einbruchdiebstahl**
- 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - c) Rauboder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
- 3.2 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. 3.4 a) aa) oder 3.4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziff. 3.4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben.
- 3.3 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziff. 3.2 a), 3.2 e) oder 3.2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 3.4 Raub
 - a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
 - b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
 - c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.
- 3.5 Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
4. **Leitungswasser**
- 4.1 Bruchschäden
Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten

Hausrat gehören (siehe Ziff. 6), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.3 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Sturm, Hagel

5.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h). Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;

- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Ziff. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziff. 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

6.2 Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Ziff. 12).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Ziff. 6.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - dd) in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Ihren Mietern bzw. Untermietern handelt (siehe Ziff. 6.4 e));
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder dem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
 - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Ziff. 6.3 a) und b) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

6.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken

- genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
 - d) darüberhinaus auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- 6.4 Nicht versicherte Sachen
Nicht zum Hausrat gehören
- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziff. 6.2 c) aa) genannt;
 - b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
 - c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziff. 6.2 c) ee) genannt;
 - d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziff. 6.2 c) ff) bis Ziff. 6.2 c) gg) genannt;
 - e) Hausrat von Ihren Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Ihnen von ihnen überlassen;
 - f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);
 - g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.
7. **Außenversicherung**
- 7.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- 7.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten
Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Ziff. 7.1, bis ein eigener Hausstand gegründet wird.
- 7.3 Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziff. 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 7.4 Raub
Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie die versicherten Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.
- 7.5 Sturm und Hagel
Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- 7.6 Entschädigungsgrenzen
- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10% der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000,- EUR, begrenzt.
 - b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Ziff. 12.2).
8. **Versicherte Kosten**
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
- a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten

- (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
 - e) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
 - f) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
 - g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
 - h) Reparaturkosten für Nässeschäden
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. Kosten für provisorische Maßnahmen in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
 - i) Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
9. **Versicherungswert, Versicherungssumme**
- 9.1 Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
 - b) Für Kunstgegenstände (siehe Ziff. 12.1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Ziff. 12.1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Ziff. 12.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.
- 9.2 Versicherungssumme nach dem Summenmodell
- a) Versicherungssumme
 - aa) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
 - bb) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.
 - b) Anpassung von Versicherungssumme und Prämie
 - aa) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe bb) – angepasst.
 - bb) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.
 - cc) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
 - dd) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
- 9.3 Versicherungssumme nach dem Quadratmetermodell
- a) Versicherungssumme
 - aa) Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten

ten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Ziff. 6.3). Die Versicherungssumme wird gemäß b) angepasst.

bb) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

cc) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

b) Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

aa) Der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Der neue Betrag pro Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet und Ihnen mit der neuen Versicherungssumme bekanntgegeben.

bb) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

cc) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Bei Unterschreiten des von uns vorgegebenen Betrages pro Quadratmeter entfällt gleichzeitig der Unterversicherungsverzicht.

10. Anpassung der Prämie

10.1 Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsatzes steigen oder sinken.

10.2 Prämienanpassungsklausel

a) Der Beitrag pro 1.000 EUR Versicherungssumme (Beitragssatz in Promille), auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß b) maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

b) Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt.

c) Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnen wir den gemäß a) maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

d) Wurde die Grenze von 5 % gemäß a) nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungsprozentsatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.

e) Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß a) und b) ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.

f) Erhöhen wir den Beitragssatz, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung.

11. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

11.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziff. 9.1 a)) bei Eintritt des Versicherungsfalles,

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziff. 9.1 a)) bei Eintritt des Versicherungsfalles. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

11.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Ziff. 11.1 angerechnet.

11.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

11.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziff. 9.2 bzw. 9.3) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Ziff. 9.2 a) bb) und Ziff. 9.3 a) cc)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Teil A Ziff. 15), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Ziff. 8) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme (siehe Ziff. 9.2 und 9.3) ersetzt.

11.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziff. 1.1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziff. 9.1 a)) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Ziff. 11.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

11.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziff. 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Ziff. 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Teil A Ziff. 15) gilt Ziff. 11.5 entsprechend.

12. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

12.1 Definitionen

a) Versicherte Wertsachen (siehe Ziff. 6.2 b)) sind

aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),

bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,

dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,

ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die

aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

12.2 Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Ziff. 12.1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

aa) 2 % der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf 1.000 EUR;

bb) 5 % der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf 2.500 EUR;

cc) 15 % der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf 15.000 EUR.

13. Sachverständigenverfahren

13.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

13.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

13.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die

- auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit der Sie in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 13.4 Feststellung**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
- 13.5 Verfahren nach Feststellung**
Die Sachverständigen übermitteln Ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 13.6 Kosten**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 13.7 Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.
- 14. Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**
- 14.1 Sicherheitsvorschrift**
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Ziff. 6.3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 14.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**
Verletzen Sie die in Ziff. 14.1 genannte Obliegenheit, sind wir unter den in Teil A Ziff. 9.1 und Ziff. 9.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 15. Besondere gefahrerhöhende Umstände**
- 15.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß Teil A Ziff. 10) kann insbesondere dann vorliegen, wenn**
- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag vor Vertragsabschluss gefragt worden ist;
 - b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Teil A Ziff. 13) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Teil A Ziff. 13).
- 15.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil A Ziff. 10.3 bis Ziff. 10.5.
- 16. Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 16.1 Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 16.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- 16.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- a) Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
 - b) Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen so dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 16.4 Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 16.2 oder Ziff. 16.3 bei Ihnen verbleiben.
- 16.5 Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 16.6 Übertragung der Rechte**
Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 16.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Basis – Klausel 1

Überspannung

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 1.1 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überstrom und Kurzschluss aufgrund indirektem Blitzschlag oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

Basis – Klausel 2

Leitungswasser

Abweichend von Teil B Ziff. 4.2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Schwimm- und Saunatauchbädern oder ähnlichen Behältnissen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Basis – Klausel 3

Außenversicherung

Abweichend von Teil B Ziff. 7.1 und Ziff. 7.6 gelten im Rahmen der Außenversicherung versicherte Sachen, die auch länger als 3 Monate vorübergehend, aber nicht dauernd (z.B. in Wochenendhäusern) außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15 % der Versicherungssumme begrenzt.

Basis – Klausel 4

Repräsentanten

In Abänderung von Teil A Ziff. 20 gilt vereinbart, dass mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nicht als Repräsentanten gelten. Wir werden gegen den Schadenverursacher auf einen Regress verzichten, wenn dies von Ihnen gewünscht wird.

Basis – Klausel 5

Unterversicherung

Wir nehmen abweichend von Teil B Ziff. 11.5 und § 75 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn eine Versicherungssumme von mindestens 650,- EUR je qm Wohnfläche versichert wird.

Basis – Klausel 6 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –

Fahrraddiebstahl

- Für Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes oder Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn diese zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren.
- Der Versicherungsschutz durch Diebstahl bezieht sich auch auf fest mit dem Fahrrad, dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike oder dem Fahrradanhänger verbundene Teile.
- Für mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger und dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike lose verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger oder dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike abhanden gekommen sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierte Höhe (Versicherungssumme) begrenzt.
- Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen.
- Die Nachtzeitklausel findet keine Anwendung.
- Versicherungswert ist der Neuwert.

Basis – Klausel 7

Wertsachen/Entschädigungsgrenzen

Eine höhere Entschädigungsgrenze kann gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

Basis – Klausel 8 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –

Sportgeräte außer Haus

Für Reitsportartikel, Golf- und Tennisausrüstung leisten wir im Rahmen der Außenversicherung wie folgt:

- In Ergänzung zu Teil B Ziff. 7.1 gelten die oben genannten versicherten Sachen, die Ihr Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch dann versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
- Einfacher Diebstahl gilt nicht mitversichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- EUR begrenzt

D Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2019) – Komfort

Komfort – Klausel 1

Zusätzlich versicherte Gefahren

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 1.1 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Innere Unruhen, Streik, plötzliche Einwirkung von Rauch und Ruß, Seng- u. Schmorschäden und Überspannung, Überstrom und Kurzschluss aufgrund indirektem Blitzschlag oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen. Auch Folgeschäden am Gefriergut sind mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

Komfort – Klausel 2

Leitungswasser

Abweichend von Teil B Ziff. 4.2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Schwimm- und Saunatauchbädern oder ähnlichen Behältnissen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Komfort – Klausel 3

Außenversicherung

Abweichend von Teil B Ziff. 7.1 und Ziff. 7.6 gelten im Rahmen der Außenversicherung versicherte Sachen, die auch länger als 3 Monate vorübergehend, aber nicht dauernd (z.B. in Wochenendhäusern) außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 % der Versicherungssumme begrenzt.

Komfort – Klausel 4

Repräsentanten

In Abänderung von Teil A Ziff. 20 gilt vereinbart, dass mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nicht als Repräsentanten gelten. Wir werden gegen den Schadenverursacher auf einen Regress verzichten, wenn dies von Ihnen gewünscht wird.

Komfort – Klausel 5

Unterversicherung

Wir nehmen abweichend von Teil B Ziff. 11.5 und § 75 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der entschädigungspflichtige Schaden die Summe von 3.000,- EUR nicht übersteigt. Des Weiteren besteht auch Unterversicherungsverzicht, wenn eine Versicherungssumme von mind. 650,- EUR je qm Wohnfläche versichert wird.

Komfort – Klausel 6

Einliegerwohnung

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 6.3 ist auch Ihre vermietete Einliegerwohnung mitversichert, sofern sich diese am Versicherungsort befindet. Die von Ihnen dort eingebrachten Hausratgegenstände (möblierte Vermietung) gelten als versicherte Sachen nach Teil B Ziff. 6.2, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

Komfort – Klausel 7

Einfacher Diebstahl aus Kfz und Schiffskabinen

- In Erweiterung zu Teil B Ziff. 3 leisten wir für versicherte Sachen nach Teil B Ziff. 6.2, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Staaten der EU, Schweiz, Norwegen oder Liechtenstein durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht aber Kraftfahrzeuganhänger), Schiffskabinen oder Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge von Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs, Schiffskabine oder Schlafwagenabteils gleich.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Teil B Ziff. 12.1 a) sowie für Foto-, Film-, Video- und mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, PC's/Laptops/Netbooks und deren Zubehör.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300,- EUR begrenzt.

Komfort – Klausel 8

Sachen in Bankgewahrsam

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 6.3 und Ziff. 9 sind versicherte Sachen, die sich im Bankgewahrsam befinden, bis zu 25 % der Versicherungssumme versichert. Sofern gleichartiger Versicherungsschutz über einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. Versicherungsschutz durch die Bank, Schließfachversicherung) besteht, leisten wir subsidiär.

Komfort – Klausel 9

Einfacher Diebstahl

- Abweichend von Teil B Ziff. 1.1 b) und Ziff. 3 leisten wir bei einfachen Diebstahl auf Ihrem eingefriedeten Versicherungsgrundstück von
 - Wäsche u. Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren),
 - Gartenmöbeln und -geräten,

- Sport- und Spielgeräten, festverankerten Gartenfiguren, Grills,
- Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus entsprechenden Gemeinschaftskellern.
- Abweichend von Teil B Ziff. 1.1 b) und Ziff. 3 leisten wir bei einfachem Diebstahl auch außerhalb Ihres eingefriedeten Versicherungsgrundstücks von
 - Kinderwagen,
 - Rollstühlen und Gehhilfen.
- Abweichend von Teil B Ziff. 1.1 b) und Ziff. 3 leisten wir im Fall des einfachen Diebstahls von versicherten Sachen gemäß Teil B Ziff. 6.2 bei stationären Krankenhaus- und Kuraufenthalten aus Krankenhaus- und Kurbettzimmern.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall, soweit nichts anderes vereinbart, auf 2 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.500,- EUR begrenzt. Wertsachen und Bargeld gemäß Teil B Ziff. 12.1 sind auf 200,- EUR begrenzt.
- Beide Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für den einfachen Diebstahl mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von unserem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung frühestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

Komfort – Klausel 10

Anlagen zur Sicherung des Hausrates

Mitversichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziff. 6.2 auch technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, sich aber außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Versicherungsschutz für diese Sachen besteht nur gegen den Tatbestand des Diebstahls. Beschädigungen an diesen Sachen gelten nur dann mitversichert, wenn sie mit einem Einbruch in den Versicherungsort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- EUR begrenzt.

Komfort – Klausel 11

Wasserverlust

In Erweiterung von Teil B Ziff. 8 h) ersetzen wir den Mehrverbrauch an Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziff. 4 entstanden ist und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt hat. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300,- EUR begrenzt.

Komfort – Klausel 12

Versicherte Kosten

In Erweiterung zu Teil B Ziff. 8 sind folgende Kosten mitversichert:

- Hotelkosten
Abweichend von Teil B Ziff. 8 c) ist die Kostenübernahme für einen Hotelaufenthalt von 100 Tagen auf längstens 200 Tage erhöht. Die Entschädigungsleistung ist pro Tag auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.
- Transport- und Lagerkosten
Abweichend von Teil B Ziff. 8 d) ist die Kostenübernahme für Transport- und Lagerkosten von 100 Tagen auf 200 Tage erhöht.
- Umzugskosten
Mitversichert gelten Umzugskosten innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gem. Teil B Ziff. 6.3, sofern der Umzug im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall steht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- EUR begrenzt.
- Bewachungskosten
In Abänderung zu Teil B Ziff. 8 f) werden die Kosten für die Bewachung für versicherte Sachen längstens für die Dauer von 72 Stunden ersetzt.
- Mietfortzahlungskosten
Mitversichert sind Mietfortzahlungskosten (maßgeblich ist die im Mietvertrag vereinbarte Kaltmiete ohne Nebenkosten), die trotz der Unbewohnbarkeit des Versicherungsortes nach einem Versicherungsfall, anfallen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- EUR begrenzt.
- Rückreisekosten
Mitversichert gilt die Entschädigung der Kosten für den vorzeitigen Abbruch Ihrer mindestens 4-tägigen, höchstens 6-wöchigen, privaten Urlaubsreise, sofern der ersatzpflichtige Schaden mindestens 5.000,- EUR beträgt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- EUR begrenzt. Sofern gleichartiger Versicherungsschutz über einen gesonderten Versicherungsvertrag besteht, leisten wir subsidiär.
- Datenwiederherstellungskosten
Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungs-ort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100,- EUR begrenzt.
- Kosten für Sachverständigenverfahren
In Abänderung von Teil B Ziff. 13.6 ersetzen wir, sofern der entschädigungspflichtige Schaden eine Höhe von 10.000,- EUR übersteigt, 80 % der von Ihnen zu übernehmenden Kosten für das Sachverständigenverfahren.

Komfort – Klausel 13**Gefahrerhöhung**

Das Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine Gefahrerhöhung dar und muss uns nicht gesondert gemeldet werden.

Abweichend von Teil B Ziff. 15.1 c) und Teil G Ziff. 9.1 a) berufen wir uns nicht auf eine Gefahrerhöhung, wenn die versicherte Wohnung bis zu 90 Tage unbeaufsichtigt und unbewohnt ist.

Komfort – Klausel 14**Grobe Fahrlässigkeit**

In Abänderung zu Teil A Ziff. 9.3 und Ziff. 18.1 b) verzichten wir auf unser Recht die Schadenersatzleistung wegen grober Fahrlässigkeit angemessen zu kürzen.

Komfort – Klausel 15**Wertsachen/Entschädigungsgrenzen**

In Abänderung von Teil B Ziff. 12.2 a) sind Wertsachen bis zu 25 % der Versicherungssumme mitversichert.

Eine höhere Entschädigungsgrenze kann gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

Komfort – Klausel 16 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –**Fahrraddiebstahl**

- Für Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes oder Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn diese zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren.
- Der Versicherungsschutz durch Diebstahl bezieht sich auch auf fest mit dem Fahrrad, dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike oder dem Fahrradanhänger verbundene Teile.
- Für mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger und dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike lose verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger oder dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike abhanden gekommen sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierte Höhe (Versicherungssumme) begrenzt.
- Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen.
- Die Nachtzeitklausel findet keine Anwendung.
- Versicherungswert ist der Neuwert.

Komfort – Klausel 17 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –**Sportgeräte außer Haus**

Für Reitsportartikel, Golf- und Tennisausrüstung leisten wir im Rahmen der Außenversicherung wie folgt:

- In Ergänzung zu Teil B Ziff. 7.1 gelten die oben genannten versicherten Sachen, die Ihr Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch dann versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
- Einfacher Diebstahl gilt nicht mitversichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- EUR begrenzt.

E Klauseln für die Hausratversicherung (VHB 2019) – Exklusiv

Exklusiv – Klausel 1

Zusätzliche versicherte Gefahren

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 1.1 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Innere Unruhen, Streik, plötzliche Einwirkung von Rauch und Ruß, Seng- u. Schmorschäden und Überspannung, Überstrom und Kurzschluss aufgrund indirektem Blitzschlag oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen. Folgeschäden am Gefriergut sind mitversichert, auch aufgrund unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr.

Exklusiv – Klausel 2

Leitungswasser

Abweichend von Teil B Ziff. 4.2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Wasserbetten, Fußbodenheizungen, Schwimm- und Saunatauchbädern oder ähnlichen Behältnissen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Exklusiv – Klausel 3

Außenversicherung

Abweichend von Teil B Ziff. 7.1 und Ziff. 7.6 gelten im Rahmen der Außenversicherung versicherte Sachen, die auch länger als 3 Monate vorübergehend, aber nicht dauernd (z.B. in Wochenendhäusern) außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 35 % der Versicherungssumme begrenzt.

Exklusiv – Klausel 4

Repräsentanten

In Abänderung von Teil A Ziff. 20 gilt vereinbart, dass mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nicht als Repräsentanten gelten. Wir werden gegen den Schadenverursacher auf einen Regress verzichten, wenn dies von Ihnen gewünscht wird.

Exklusiv – Klausel 5

Unterversicherung

Wir nehmen abweichend von Teil B Ziff. 11.5 und § 75 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

Exklusiv – Klausel 6

Einliegerwohnung

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 6.3 ist auch Ihre vermietete Einliegerwohnung mitversichert, sofern sich diese am Versicherungsort befindet. Die von Ihnen dort eingebrachten Hausratgegenstände (möblierte Vermietung) gelten als versicherte Sachen nach Teil B Ziff. 6.2, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

Exklusiv – Klausel 7

Einfacher Diebstahl aus Kfz und Schiffskabinen

- In Erweiterung zu Teil B Ziff. 3 leisten wir für versicherte Sachen nach Teil B Ziff. 6.2, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Staaten der EU, Schweiz, Norwegen oder Liechtenstein durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht aber Kraftfahrzeuganhänger), Schiffskabinen oder Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge von Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs, Schiffskabine oder Schlafwagenabteils gleich.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Teil B Ziff. 12.1 a) sowie für Foto-, Film-, Video- und mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, PCs/Laptops/Netbooks und deren Zubehör.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600,- EUR begrenzt.

Exklusiv – Klausel 8

Sachen in Bankgewahrsam

In Ergänzung zu Teil B Ziff. 6.3 und Ziff. 9 sind versicherte Sachen, die sich im Bankgewahrsam befinden, bis zu 35 % der Versicherungssumme versichert. Sofern gleichartiger Versicherungsschutz über einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. Versicherungsschutz durch die Bank, Schließfachversicherung) besteht, leisten wir subsidiär.

Exklusiv – Klausel 9

Einfacher Diebstahl

- Abweichend von Teil B Ziff. 1.1 b) und Ziff. 3 leisten wir bei einfachen Diebstahl auf Ihrem eingefriedeten Versicherungsgrundstück von
 - Wäsche u. Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren),
 - Gartenmöbeln und -geräten,
 - Sport- und Spielgeräten, festverankerten Gartenfiguren, Grills,
 - Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus entsprechenden Gemeinschaftskellern.

- Abweichend von Teil B Ziff. 1.1 b) und Ziff. 3 leisten wir bei einfachem Diebstahl auch außerhalb Ihres eingefriedeten Versicherungsgrundstücks von
 - Kinderwagen,
 - Rollstühlen und Gehhilfen.
- Abweichend von den Teil B Ziff. 1.1 b) und Ziff. 3 leisten wir im Fall des einfachen Diebstahls von versicherten Sachen gemäß Teil B Ziff. 6.2 bei stationären Krankenhaus- und Kuraufenthalten aus Krankenhaus- und Kurbettzimmern.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall, soweit nichts anderes vereinbart, auf 3.000,- EUR begrenzt. Wertsachen und Bargeld gemäß Teil B Ziff. 12.1 sind auf 200,- EUR begrenzt.
- Beide Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für den einfachen Diebstahl mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von unserem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung frühestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- Fremdes Eigentum ist nicht mitversichert.

Exklusiv – Klausel 10

Anlagen zur Sicherung des Hausrates

Mitversichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziff. 6.2 auch technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, sich aber außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Versicherungsschutz für diese Sachen besteht nur gegen den Tatbestand des Diebstahls. Beschädigungen an diesen Sachen gelten nur dann mitversichert, wenn sie mit einem Einbruch in den Versicherungsort in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang stehen.

Exklusiv – Klausel 11

Wasserverlust

In Erweiterung von Teil B Ziff. 8 h) ersetzen wir den Mehrverbrauch an Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziff. 4 entstanden ist und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt hat. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600,- EUR begrenzt.

Exklusiv – Klausel 12

Versicherte Kosten

In Erweiterung zu Teil B Ziff. 8 sind folgende Kosten mitversichert:

- Hotelkosten
Abweichend von Teil B Ziff. 8 c) ist die Kostenübernahme für einen Hotelaufenthalt von 100 Tagen auf längstens 360 Tage erhöht. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.
- Transport- und Lagerkosten
Abweichend von Teil B Ziff. 8 d) ist die Kostenübernahme für Transport- und Lagerkosten von 100 Tagen auf 360 Tage erhöht.
- Umzugskosten
Mitversichert gelten Umzugskosten innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gem. Teil B Ziff. 6.3, sofern der Umzug im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall steht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- EUR begrenzt.
- Bewachungskosten
In Abänderung zu Teil B Ziff. 8 f) werden die Kosten für die Bewachung für versicherte Sachen längstens für die Dauer von 96 Stunden ersetzt.
- Mietfortzahlungskosten
Mitversichert sind Mietfortzahlungskosten (maßgeblich ist die im Mietvertrag vereinbarte Kaltmiete ohne Nebenkosten), die trotz der Unbewohnbarkeit des Versicherungsortes, nach einem Versicherungsfall, anfallen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- EUR begrenzt.
- Rückreisekosten
Mitversichert gilt die Entschädigung der Kosten für den vorzeitigen Abbruch Ihrer mindestens 4-tägigen, höchstens 6-wöchigen, privaten Urlaubsreise, sofern der ersatzpflichtige Schaden mindestens 5.000,- EUR beträgt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- EUR begrenzt. Sofern gleichartiger Versicherungsschutz über einen gesonderten Versicherungsvertrag besteht, leisten wir subsidiär.
- Datenwiederherstellungskosten
Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200,- EUR begrenzt.
- Kosten für Sachverständigenverfahren
In Abänderung von Teil B Ziff. 13.6 ersetzen wir, sofern der entschädigungspflichtige Schaden eine Höhe von 10.000,- EUR übersteigt, 80 % der von Ihnen zu übernehmenden Kosten für das Sachverständigenverfahren.
- Dekontaminationskosten
Mitversichert gelten die Kosten für die Beseitigung von Dekontaminationsschäden am Erdreich, die im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind.

- Feuerlöschkosten
In Abänderung von Teil A Ziff. 15.1 f) gelten Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderer Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden, mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- EUR begrenzt.
- Kosten für das Aufstellen eines Gerüsts oder Kranes
Mitversichert sind die Kosten für das Aufstellen eines Gerüsts oder Kranes infolge eines Versicherungsfalles. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- EUR begrenzt.
- Schlossänderungskosten
Mitversichert gelten Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren, falls Schlüssel von Gemeinschaftstüren im Rahmen eines Versicherungsfalles abhanden gekommen sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- EUR begrenzt.
- Mietkosten für Leihgeräte
Mitversichert sind die Mietkosten für Leihgeräte, die aufgrund eines Versicherungsfalles entstanden sind, bis zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur des beschädigten Gerätes. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- EUR begrenzt.

Exklusiv – Klausel 13

Gefahrerhöhung

Das Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine Gefahrerhöhung dar und muss uns nicht gesondert gemeldet werden.

Abweichend von Teil B Ziff. 15.1 c) und Teil G Ziff. 9.1 a) berufen wir uns nicht auf eine Gefahrerhöhung, wenn die versicherte Wohnung bis zu 180 Tage unbeaufsichtigt und unbewohnt ist.

Exklusiv – Klausel 14

Grobe Fahrlässigkeit

In Abänderung zu Teil A Ziff. 9.3 und Ziff. 18.1 b) verzichten wir auf unser Recht die Schadenersatzleistung wegen grober Fahrlässigkeit angemessen zu kürzen.

Exklusiv – Klausel 15

Wertsachen / Entschädigungsgrenzen

In Abänderung von Teil B Ziff. 12.2 a) sind Wertsachen bis zu 30 % der Versicherungssumme mitversichert.

In Abänderung von Teil B Ziff. 12.2 b) gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- 1.500,- EUR (Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, ohne Münzen)
- 6.000,- EUR (Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere)
- 25.000,- EUR (Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold)

Eine höhere Entschädigungsgrenze kann gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

Exklusiv – Klausel 16

Rückstauschäden

Abweichend von Teil B Ziff. 4.3 a) cc) sind Schäden durch Rückstau versichert, sofern das Abwassersystem des Gebäudes über eine funktionsfähige Rückstausicherung entsprechend der geltenden Landesbauordnung verfügt.

Exklusiv – Klausel 17

Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz über die Konditionsdifferenzdeckung kann nur gewährt werden, wenn der Vorvertrag gekündigt ist.

Des Weiteren gilt:

- Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden Verträgen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
- Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag nach Eingang des Deckungsauftrages/Antrages bei uns, sofern dem Deckungsauftrag/Antrag nicht unverzüglich widersprochen wird. Voraussetzung ist, dass sämtliche für die Entscheidung über die Annahme des endgültigen Vertrages notwendigen Angaben in dem Deckungsauftrag/Antrag enthalten sind. Der Versicherungsschutz für die Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für ein Jahr und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt.
- Beide Vertragsparteien haben im Übrigen das Recht, die Differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.
- Leistet ein Versicherer aus einem anderweitig bestehenden Vertrag nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrages im Verzug sind oder eine Obliegenheit verletzt haben, sind auch wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für eine eventuell mitbeantragte Glasversicherung gilt der prämienfreie Versicherungsschutz aus der Konditionsdifferenzdeckung nur dann, wenn auch im Vorvertrag das Glasrisiko versichert war.

Für prämienpflichtige Zusatzrisiken wie z.B. Elementarschaden-/Fahrraddiebstahlversicherung gilt kein Versicherungsschutz aus der Konditionsdifferenzdeckung.

Exklusiv – Klausel 18

Vorsorgeversicherung für Kinder

Gründen die in Ihrer Wohnung lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen eigenen Hausstand, stellen wir eine kostenfreie Vorsorgesumme in Höhe von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Als Kinder gelten neben den leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch ihre

Stief- und Pflegekinder und die Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dabei sind Sie verpflichtet, uns unter Angabe der Wohnfläche in Quadratmetern die Anschrift der neuen Wohnung mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz besteht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (Teil B) und erlischt ohne weitere Mitteilung 180 Tage nach Umzugsbeginn.

Der Einschluss von Zusatzleistungen gegen Mehrbeitrag ist für die Vorsorgeversicherung nicht möglich.

Exklusiv – Klausel 19 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –

Fahrraddiebstahl

- Für Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes oder Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn diese zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren.
- Der Versicherungsschutz durch Diebstahl bezieht sich auch auf fest mit dem Fahrrad, dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike oder dem Fahrradanhänger verbundene Teile.
- Für mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger und dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike lose verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad, dem Fahrradanhänger oder dem nicht versicherungspflichtigen E-Bike abhanden gekommen sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierte Höhe (Versicherungssumme) begrenzt.
- Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen.
- Die Nachtzeitklausel findet keine Anwendung.
- Versicherungswert ist der Neuwert.

Exklusiv – Klausel 20 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –

Sportgeräte außer Haus

Für Reitsportartikel, Golf- und Tennisausrüstung leisten wir im Rahmen der Außenversicherung wie folgt:

- In Ergänzung zu Teil B Ziff. 7.1 gelten die oben genannten versicherten Sachen, die Ihr Eigentum oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch dann versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
- Einfacher Diebstahl gilt nicht mitversichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- EUR begrenzt.

Exklusiv – Klausel 21 – nur gegen Beitragszuschlag versicherbar –

Unbenannte Gefahren

In Erweiterung zu Teil B Ziff. 1 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden.

Nicht mitversichert sind Schäden, die im Rahmen der Grunddeckung dieses Vertrages und/oder einer Glasversicherung versicherbar sind.

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden:

- durch Kriegsereignisse, Kernenergie oder radioaktive Strahlung;
- durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert;
- durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Verfall, Rost, Schimmel, Schwamm, Fäulnis, inneren Verderb, Insekten oder Schädlinge;
- durch Verfügungen von hoher Hand;
- durch Verwitterung von Sachen im Freien;
- an Tieren und Pflanzen;
- durch Sturmflut;
- an Sportgeräten und Fahrrädern.

Der Selbstbehalt beträgt je Schadenereignis 500,- EUR. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- EUR begrenzt.

F Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2019)

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Teile A und B, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes (Ziff. 3)
- b) Rückstau (Ziff. 4)
- c) Erdbeben (Ziff. 5)
- d) Erdsenkung (Ziff. 6)
- e) Erdbeben (Ziff. 7)
- f) Schneedruck (Ziff. 8)
- g) Lawinen (Ziff. 9)
- h) Vulkanausbruch (Ziff. 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

3. Überschwemmung des Versicherungsortes

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

4. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

5. Erdbeben

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

7. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

10. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausstrom von sonstigen Materialien und Gasen.

11. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung.
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziff. 3c)).

12. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so sind wir nach Teil A Ziff. 9.1 zur Kündigung berechtigt oder nach Teil A Ziff. 9.3 auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

13. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt je Schadenereignis 10%, mindestens 500,- EUR und höchstens 5.000,- EUR.

14. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn. Diese Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Elementarschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

15. Kündigung

15.1 Beide Parteien können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

15.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

15.3 Kündigen wir, so gebührt uns der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Ziff. 15.2 kündigen.

16. Ende des Hausratversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden nach den BEH 2019.



Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BB H/W-Brief 2019)

A. Trickdiebstahl und einfacher Diebstahl

1. Trickdiebstahl aus der Wohnung

- 1.1 In Erweiterung von Ziff. 1.1 und Ziff. 3 VHB 2019 ersetzen wir auch versicherte Sachen, die durch Diebstahl aus Ihrer Wohnung entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der genannten Weisen Zutritt zur Wohnung verschafft hat (Trickdiebstahl).
- 1.2 Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Abs. 1.1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Zutritt zur Wohnung gestattet, nachdem der Täter
- a) einen medizinischen Notfall vorgetäuscht hat, der scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert.
 - b) eine offizielle Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung berechtigt.
 - c) eine persönliche Beziehung oder ein Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung erschlichen hat.
- 1.3 Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird, Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person jedoch auf eine der in Abs. 1.2 a) bis c) genannten Weise dazu gebracht werden, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstüre warten zu lassen.
- 1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

2. Einfacher Diebstahl durch Hausangestellte und Pflegepersonal

- 2.1 Abweichend von Ziff. 1.1 VHB 2019 ersetzen wir auch versicherte Sachen, die durch einfachen Diebstahl durch Hausangestellte und Pflegepersonal aus dem versicherten Objekt entwendet werden.
- 2.2 Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
3. Abweichend von Ziff. 7 VHB 2019 und in Ergänzung zu Abschnitt D Klausel 7713 Klauseln zur Hausratversicherung - Exklusivdeckung sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis 20 % der Versicherungssumme auch dann versichert, wenn sie sich außerhalb des Versicherungsortes befinden.

B. Mobilitätsschutz

1. Einfacher Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen

- 1.1 Abweichend von 1.1. und Ziffer 3 VHB 2019 ersetzen wir auch Rollstühle und Gehhilfen, die durch einfachen Diebstahl entwendet werden, wenn sich die versicherten Gegenstände nachweislich
- a) außerhalb von den Versicherungsräumen auf dem eingefriedeten Grundstück, zu dem die versicherte Wohnung gehört,
 - b) innerhalb von gemeinschaftlichen genutzten Räumen des Wohnhauses, zu dem die versicherte Wohnung gehört,
 - c) im Treppenhaus der versicherten Wohnung bzw. des Wohnhauses
 - d) zur Zeit des Diebstahls außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebrauch befanden.
- 1.2 Für die mit dem Rollstuhl bzw. mit der Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl oder der Gehhilfe abhandengekommen sind.
- 1.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen unser Eintrittspflicht vor. Bitte legen Sie uns einen Nachweis vom zuständigen Sozialversicherungsträger über die Höhe bzw. Ablehnung der Leistung vor.
- 1.4 Sie haben uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstuhl oder die Gehhilfe nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 1.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
2. Diebstahl bei stationärem Aufenthalt in Reha-Klinik, Kur- oder Pflegeeinrichtung
- 2.1 Abweichend von Ziff. 1.1. und 3 VHB 2019 ersetzen wir auch versicherte Sachen (Ziff. 6.1 VHB 2019), die durch einfachen Diebstahl aus dem Zimmer einer Reha-Klinik, einer Kureinrichtung und einer Pflegeeinrichtung entwendet werden.
- 2.2 Der Diebstahl ist der Klinikleitung anzuzeigen.

- 2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 1 % der Versicherungssumme, für Bargeld auf max. 250 EUR begrenzt.

3. Einfacher Diebstahl aus dem Krankenzimmer im Krankenhaus

- 3.1 Abweichend von Ziff. 1.1 und Ziff. 3 VHB 2019 ersetzen wir auch versicherte Sachen (Ziff. 6.1 VHB 2019), die durch einfachen Diebstahl bei stationärem Krankenhausaufenthalt aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
- 3.2 Der Diebstahl ist der Klinikleitung anzuzeigen.
- 3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 2 % der Versicherungssumme, für Bargeld auf max. 250 EUR begrenzt.

4. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen und Wassersportfahrzeugen

- 4.1 Wir leisten Entschädigung im Fall der Entwendung versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen oder Wassersportfahrzeugen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 VHB 2019 erfüllt sind.
- 4.2 Versichert sind die Ziff. 6.1 VHB 2019 genannten Sachen mit Ausnahme von Wertsachen gemäß Ziff. 12.1 VHB 2019

C. Wohnungsschutz

1. Haustierversorgung nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall

- 1.1 Wird die Wohnung aufgrund eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbewohnbar und ist Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar, übernehmen wir die Kosten für eine vorübergehende Unterbringung der Haustiere (Ziff. 6.2 c) ii) AHB 2019) in einem Tierheim bzw. einer Tierpension.
- 1.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 1.000 EUR begrenzt.

2. Übernahme Tierarztkosten nach einem versicherten Schaden

- 2.1 In Ergänzung von Ziff. 6.2 c) ii) AHB 2019 sind Tierarztkosten bedingt durch einen Versicherungsfall mitversichert.
- 2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 1.000 EUR begrenzt.

3. Schlüsseldienst inkl. Notfallschloss

- 3.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstüre durch eine beauftragte Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in das versicherte Objekt gelangen können, weil
- a) der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

- 3.2 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst bis max. 500 EUR je Versicherungsfall.

- 3.3 Wir übernehmen zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

4. Notheizung

- 4.1 Es werden maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung bzw. in dem versicherten Haus unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe per Notfallreparatur durch den Heizungs-Installateur Service nicht möglich ist.
- 4.2 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- 4.3 Die Heizperiode beginnt, wenn erstmals eine Außentemperatur von 15 Grad Celsius für einen über 5 Tage gemittelten Zeitraum unterschritten wird, frühestens jedoch am 1. September eines Jahres. Die Heizperiode endet, wenn erstmals die Außentemperatur von 15 Grad Celsius für einen über 5 Tage gemittelten Zeitraum überschritten wird, spätestens am 31. Mai eines Jahres.
- 4.4 Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall bzgl. Kosten für das Bereitstellen von Leih-Heizgeräten auf 500 EUR begrenzt.

5. Schädlingsbekämpfung

- 5.1 Wir vermitteln und bezahlen die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.
- 5.2 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 5.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung bzw. des versicherten Hauses durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erkennbar war.
- 5.4 Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall für Schädlingsbekämpfungskosten auf 500 EUR begrenzt.

6. Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern

- 6.1 Wir organisieren die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern, die sich in der versicherten Wohnung bzw. im versicherten Haus befinden.
- 6.2 Wir erbringen keine Leistung, wenn a) die Existenz von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern bereits vor Vertragsbeginn für Sie oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erkennbar war.
 - b) das Bienen-, Hornissen- und Wespennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann.
 - c) eine Entfernung bzw. Umsiedlung aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.
- 6.3 Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall für das Entfernen bzw. Umsiedeln von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern auf 500 EUR begrenzt.

7. Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

- 7.1 Nach einem Einbruchdiebstahl organisieren wir ein Erstgespräch mit einem Psychotherapeuten oder Psychologen. Wenn der konkrete Hilfebedarf festgestellt wurde, vermitteln wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.
- 7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

H Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2019)

1. Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
3. Versicherte und nicht versicherte Sachen
4. Versicherte Kosten
5. Versicherungsort
6. Anpassung der Versicherung
7. Entschädigung als Sachleistung
8. Entschädigung als Geldleistung
9. Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsfall
Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziff. 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- 1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
 - b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- 2.1 Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- 2.2 Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
- 2.3 Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 3.1 Versicherte Sachen
Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte
 - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
 - b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- EUR begrenzt.
 - c) Scheiben und Platten aus Kunststoff.
 - d) Platten aus Glaskeramik.
 - e) Glasbausteine und Profilbaugläser.
 - f) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.
 - g) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.
 - h) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
- 3.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
 - b) Photovoltaikanlagen.
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.
 - d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Handys, Smartphones, Tablets).

4. Versicherte Kosten

- 4.1 Versicherte Kosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
 - b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- 4.2 Zusätzlich versicherte Kosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten je Schadensfall bis jeweils 500 EUR für
 - a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von

versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);

- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziff. 3);
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

5. Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

6. Anpassung der Versicherung

- 6.1 Anpassung des Versicherungsumfanges
Wir passen den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.
- 6.2 Anpassung der Prämie
Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
- 6.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des Versicherungsumfanges und der damit verbundenen Anpassung der Prämie können Sie durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unsere Mitteilung, in der wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen haben, muss Ihnen mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

7. Entschädigung als Sachleistung

- 7.1 Sachleistung
 - a) Wir gewähren im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der wir den Auftrag erteilen.
 - b) Sachleistung bedeutet, dass auf unsere Veranlassung und Rechnung die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Ziff. 3) an den Schadensort geliefert und wieder eingesetzt werden.
 - c) Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadensortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziff. 4). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilen wir in Absprache mit Ihnen in Ihrem Namen den Auftrag hierzu. Wir erstatten Ihnen die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
 - d) Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilen hierzu keinen Auftrag.
- 7.2 Abweichende Entschädigungsleistung
 - a) Im Einvernehmen mit Ihnen ersetzen wir den Geldbetrag, welcher dem unter Ziff. 7.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
 - b) Darüber hinaus können wir in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
 - c) Wird Unterversicherung festgestellt, leisten wir ausschließlich in Geld.
 - d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
- 7.3 Notverglasung/Notverschalung
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.
- 7.4 Kosten
 - a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziff. 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
 - b) Kürzungen nach Ziff. 7.2 d) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
- 7.5 Unterversicherung
Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme. Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziff. 4) gilt die Kürzung entsprechend.

8. Entschädigung als Geldleistung

8.1 Geldleistung

- a) Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziff. 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziff. 4).
- d) Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das gleiche gilt, soweit Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

8.2 Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

8.3 Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziff. 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- b) Kürzungen nach Ziff. 8.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

8.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziff. 4) gilt die Kürzung entsprechend.

8.5 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

9. Besondere gefahrerhöhende Umstände

9.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A Ziff. 10 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist (Erweiterungen gem. der Klauseln HomeSecure Komfort und HomeSecure Exklusiv werden berücksichtigt);
- b) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- c) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.

9.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil A Ziff. 10.3 bis Ziff. 10.5.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.